

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Sanierung vorhandener Abwasseranlagen bis spätestens 31.12.2015 und Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dem Stand der Technik (vollbiologische Reinigungsstufe) entsprechen müssen. Kleinkläranlagen, die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind entsprechend auszurüsten.

Dieser Forderung nachkommen müssen diejenigen, deren Grundstücke dauerhaft keinen Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage erhalten. Auskunft darüber, ob für das jeweilige Grundstück bis Ende 2015 ein öffentlicher Anschluss an eine zentrale Kläranlage geplant ist, geben die zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinden oder Abwasserzweckverbände).

Für die Anpassung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist festgelegt, innerhalb derer der Anlagenbetreiber eine entsprechende Anpassung an den Stand der Technik durchführen muss.

Diese Übergangsfrist endet spätestens am **31.12.2015**.

Frühere Sanierungsfristen oder eventuell weitergehende Reinigungsanforderungen an die Kleinkläranlagen wurden in Abhängigkeit der Qualität der örtlichen Gewässer festgelegt. Auskünfte darüber geben die untere Wasserbehörde im Landratsamt Nordsachsen, aber auch die zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Für alle Grundstückseigentümer die Betreiber von Kleinkläranlagen sind, deren Ablauf direkt in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer oder über Versickerung ins Grundwasser) einleitet, gilt:

Nach Ablauf dieser o.g. Frist erlischt das Wasserrecht für die bisherige Abwassereinleitung in ein Gewässer. Die untere Wasserbehörde im Landkreis Nordsachsen ist verpflichtet, die Kleinkläranlagen, die am 01.01.2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, verschließen zu lassen. Es ist dann bis zur erfolgten Umrüstung der Kleinkläranlage nur noch der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube möglich. Die Dichtheit ist nachzuweisen. Anfallende Entsorgungskosten trägt der Grundstückseigentümer.

Neue Wasserrechte müssen die Grundstückseigentümer rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde beantragen. Es wird empfohlen, die Anträge bis 30.06.2015 vorzulegen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der unteren Wasserbehörde erhältlich.

Eine (unerlaubte) Abwassereinleitung in ein Gewässer aus einer Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht bzw. eine unerlaubte Abwassereinleitung aus einer Anlage, die dem Stand der Technik entspricht, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Gegen Grundstückseigentümer, die die Anpassung Ihrer Abwasseranlage an den Stand der Technik nicht bis zur festgelegten Frist vornehmen, erfolgen Zwangsmaßnahmen durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Auf die rechtzeitige Auftragserteilung bei den entsprechenden Fachfirmen bis zum 31.12.2014 wird hingewiesen, da ansonsten von einem Selbstverschulden der nicht fristgerechten Umrüstung auszugehen ist. Dies hat die Kürzung von Fördermitteln und die Untersagung der Gewässernutzung zur Folge.

Landratsamt Nordsachsen

Pressestelle:

Schlossstraße 27

04860 Torgau

Pressereferent

Rayk Bergner

Telefon: (0 34 21) 75 8 1013

Telefax: (0 34 21) 75 8 85 1013

Internet

rayk.bergner@lra-nordsachsen.de*

www.landkreis-nordsachsen.de

Der Freistaat Sachsen bietet Fördermittel an

Aktuell werden für Umrüstung der Abwasserbehandlungsanlagen durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft und Umwelt Fördermittel bereit gestellt. Förderbank ist die Sächsische Aufbaubank. Eine Förderung kann entweder durch einen einmaligen Zuschuss oder alternativ, seit Februar 2014, durch ein zinsvergünstigtes Darlehen in Anspruch genommen werden. Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Sanierungsfrist ist mit Kürzung der Zuwendung zu rechnen.
Nähere Auskünfte zu den Fördermöglichkeiten geben die zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Kontakt

Auskünfte geben die zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen ihres jeweiligen Verbandsgebietes und die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Nordsachsen:

Landratsamt Nordsachsen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Bereich Eilenburg, Bad Düben, Doberschütz, Laußig, Schönwölkau: 03423 / 7097-4122	(Frau Willner)
Bereich Altkreis Torgau: 03423 / 7097-4175	(Herr Hänisch)
Bereich Altkreis Oschatz: 03423 / 7097-4121	(Herr Müller)
Bereich Delitzsch, Jesewitz, Schkeuditz, Taucha, Wiedemar: 03423 / 7097-4147	(Frau Bradatsch)



Brumm
Umweltamt